

nur möglich ist unter Berücksichtigung von Faktoren, die nicht im Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft liegen und für die entsprechende Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Fachleute können in solchen Fragen, wie z. B. der Planung des Neuererwesens oder der Verkürzung der Bearbeitungszeiten von Verbesserungsvorschlägen oder der Einführung von Materialverbrauchsnormen, unmittelbar in den Betrieben Veränderungen organisieren. Andererseits werden diese Organe dadurch nachdrücklich auf ihre eigenen Pflichten zur Kontrolle der Einhaltung der Gesetzlichkeit hingewiesen und so befähigt, künftig diese Pflichten selbständig zu erfüllen, ohne daß es dazu eines Anstoßes durch den Staatsanwalt bedarf. In diesen Fällen wird die Leitung in den Händen des Staatsanwalts liegen müssen, weil er der oberste Hüter der Gesetzlichkeit ist.

Zur Vorbereitung und auch während der Untersuchungen ist die unmittelbare Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer gesellschaftlichen Organe erforderlich. Der Staatsanwalt wird Gesetzesverletzungen, ihre Ursachen und ihre Auswirkungen nur umfassend aufdecken können, wenn er eng mit den Werk tätigen im Betrieb zusammenarbeitet. Die Aussprachen, Foren, Beratungen usw., die während der Untersuchung durchgeführt werden, sind eine ausgezeichnete Rechtspropaganda und damit zugleich eine wichtige Form unserer massenpolitischen Erziehungs- und Überzeugungsarbeit. Auf diese Weise kommen wir auch der Forderung Lenins nach, „die breiten Massen der Arbeiter und Bauern dazu (zu) erziehen, sich selbständig, rasch und tatkräftig einzuschalten, wenn es gilt, über die Einhaltung der Gesetzlichkeit zu wachen“¹⁶.

Zum Anwendungsbereich von Einspruch und Hinweis

Der Einspruch und der Hinweis sind die offiziellen staatlichen Akte der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft zur Beseitigung und Verhütung von Gesetzesverletzungen. Über ihre Anwendung gibt es noch sehr unterschiedliche Vorstellungen und Praktiken¹⁷.

Im Interesse der einheitlichen Anwendung dieser Aufsichtsakte ist davon auszugehen, daß sich der Einspruch gegen alle Gesetzesverletzungen richtet. Er kann sowohl eingelegt werden gegen gesetzwidrige Normativakte, Individualentscheidungen oder rechtswidrig durchgeführte Akte als auch gegen gesetzwidrige Nichterfüllung bestimmter Rechtspflichten durch staats- und wirtschaftsleitende Organe und Funktionäre. Der Hinweis hat ausschließlich vorbeugende Wirkung. Er darf nur dann gegeben werden, wenn noch keine Gesetzesverletzung in dem betreffenden Organ vorliegt. Der Hinweis soll an den Leiter des betreffenden Organs gegeben werden, wenn dem Staatsanwalt Umstände bekannt geworden sind, die die konkrete Gefahr der Entstehung von Gesetzesverletzungen in diesem Organ erkennen lassen. Ein Hinweis kann aber auch, dann allerdings an den Leiter des übergeordneten Organs, gegeben werden, wenn sich bet der Feststellung, Untersuchung und Beseitigung einer konkreten Gesetzesverletzung in einem untergeordneten Organ Anhaltspunkte dafür ergeben, daß im gesamten Bereich des übergeordneten Organs gleiche Gesetzesverletzungen vorliegen. Der betreffende Leiter wird also mit dem Hinweis veranlaßt, in seinem gesamten Bereich die Einhaltung der Gesetzlichkeit zu kontrollieren, gleiche Verletzungen selbst zu beseitigen und damit weitere Ungesetzlichkeiten zu verhindern.

Die im „Handbuch des Staatsanwalts“ dargelegte Auffassung, daß sich der Hinweis gegen gesetzwidrige Un-

tätigkeit richtet, wird aufgegeben; sie entspricht nicht mehr den neuen Erkenntnissen über die Bedeutung der vorbeugenden Bekämpfung von Rechtsverletzungen.

Durch Nachkontrollen wirksame Veränderungen erzielen

Die Allgemeine Aufsicht darf nicht bei der Anwendung von Aufsichtsakten und der Auswertung der Ergebnisse in den verschiedenen Formen enden. Ein Mittel, wirksame Veränderungen zu erzielen, ist die Durchführung von Nachkontrollen, wobei deren Ankündigung im Anschluß an die ursprüngliche Untersuchung bereits geeignet ist, vorbeugend in dem Sinne zu wirken, daß die vom verantwortlichen Leiter zugesagte Herstellung des gesetzlichen Zustandes wirklich erfolgt und er sich weiterer Ungesetzlichkeiten enthält.

Eine Nachkontrolle soll vor allem dann durchgeführt werden, wenn die aufgedeckten Gesetzesverletzungen in der Nichterfüllung von Rechtspflichten bestanden und zur Überwindung dieses ungesetzwidrigen Zustandes eine längere Zeit erforderlich ist. Die Nachkontrolle erübrigt sich in der Regel dann, wenn mit dem Einspruch ein ungesetzlicher Normativakt oder eine ungesetzliche Individualentscheidung angefochten worden ist, weil hier die tatsächliche Wiederherstellung der Gesetzlichkeit leicht an Hand der dem Staatsanwalt übersandten neuen normativen oder individuellen Entscheidung kontrolliert werden kann.

Der Staatsanwalt braucht die Nachkontrolle nicht unter allen Umständen selbst durchzuführen. Er kann damit auch den Leiter des betreffenden Organs nach § 15 St AG beauftragen; das wird besonders dann in Frage kommen, wenn auch die ursprüngliche Untersuchung auf dieser Grundlage durchgeführt worden ist. In Halle hat die Ständige Kommission für Bergbau, der der Staatsanwalt seine Untersuchungsergebnisse aus einem Braunkohlenwerk übermittelt hatte, von sich aus kontrolliert, ob die Gesetzlichkeit wiederhergestellt ist. Der Staatsanwalt kann seine Untersuchungsergebnisse auch dem übergeordneten Organ übermitteln mit dem Vorschlag, die Kontrolle über die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit in die Rechenschaftslegung des Leiters des betreffenden Organs oder Betriebes vor dem übergeordneten Organ einzubeziehen.

Beseitigung der Folgen der Gesetzesverletzung

Die neue Qualität der Aufsichtstätigkeit muß sich auch darin ausdrücken, daß die Folgen der Gesetzesverletzungen und die eventuell dadurch eingetretenen Schäden konsequent beseitigt werden. Unerläßliche Voraussetzung dafür ist die Feststellung der persönlichen Verantwortlichkeit des Staats- oder Wirtschaftsfunktionärs, der die Gesetzesverletzungen begangen hat. Gleichzeitig sind die Gründe für die Gesetzesverletzungen festzustellen, wie z. B. Nachlässigkeit, Unerfahrenheit, Rechtsunkenntnis, falsche Rechtsauffassung, persönliche materielle Interessen, die eine konkrete Einschätzung der Verantwortlichkeit ermöglichen. Auf dieser Grundlage muß der Staatsanwalt sorgfältig einschätzen, welche Maßnahmen zur Erziehung des Rechtsverletzers erforderlich sind. Er muß prüfen, ob erzieherische Maßnahmen im Kollektiv entweder allein oder in Verbindung mit den Formen der disziplinarischen, materiellen, ordnungsstrafrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ergreifen sind. Hinsichtlich der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit äußern Göhring/Braune¹⁸ wertvolle Gedanken, denen im Prinzip zugestimmt wird.

16 Lenin, a. a. O., S. 165.

17 Die gesamte Problematik der Einspruchs- und Hinweisstätigkeit der Allgemeinen Aufsicht wird in einem weiteren spezifischen Beitrag ausführlich behandelt werden.

18 NJ 1962 S. 657 ff. — Die von den Verfassern aufgeworfene Frage, ob die Forderung des Staatsanwalts auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens nur den Charakter einer Empfehlung hat oder mit verbindlicher Kraft ausgestattet ist, hat U. E. für die Praxis nur untergeordnete Bedeutung.